



Fahrer

F 2 Fahrerlaubnis (2)

Wird die termingerechte Verlängerung der Fahrerlaubnisse vom Unternehmer kontrolliert, überwacht und aktiv gesteuert?

Fahrerlaubnisse gemäß §6 FeV :

Die Geltungsdauer der jeweiligen Fahrerlaubnis regelt §23 FeV.

Die Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T wird unbefristet erteilt.

Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE wird längstens für fünf Jahre erteilt.

Davon zu unterscheiden ist die Gültigkeit des Dokumentes „Führerschein“.

Gemäß §24a FeV ist die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine auf 15 Jahre befristet. Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, sind bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen. Die Bestimmungen des §23 FeV zur Gültigkeit der Fahrerlaubnis bleiben hiervon unberührt.

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß §48 FeV:

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Voraussetzungen regelt §48 Absatz 5 FeV.

Werden die Verlängerungsanträge und die erforderlichen Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die jeweilige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit dem Ablauf der Befristung.

Nachweis über Dokumentation der Maßnahmen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Verlängerung der Fahrerlaubnisse und Führerscheine.

Beachte: Bei Mitarbeitern mit Führerscheinerwerb nach dem 18.01.2013

Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von **mehr als 3.500 Kilogramm** benötigen mindestens die Klasse D1 (Klein-Bus), auch wenn nur bis zu acht Fahrgastplätze vorhanden sind. Darunter fallen auch Kleinbusse, Bürgerbusse und Stretch-Limousinen. Ausgenommen sind dagegen insbesondere Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Katastrophenschutz, gepanzerte Limousinen und Wohnmobile.

Betroffen von der Neuregelung sind rückwirkend alle ab 19. Januar 2013 neu erteilten Fahrerlaubnisse. Dagegen genießen alle Fahrerlaubnisse der Klasse C 1, die bis 18. Januar 2013 neu erteilt wurden, Besitzstand. Bislang durften mit der Klasse C1, C1E, C und CE Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 Kilogramm auch dann geführt werden, wenn sie zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind. Künftig ist aufgrund der EU-Vorgaben hierfür die Klasse D1 (Klein-Bus) erforderlich.